

Gemischte Gemeinde Iseltwald



Wasserversorgungsreglement mit Wassertarif

Fassung gültig ab 1.1.2013

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglements
Artikel 3	Schutzzonen
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe a Menge und Qualität
Artikel 8	b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern

Artikel 11	Bewilligungspflicht
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Ableitungsverbot
Artikel 14	Handänderung
Artikel 15	Ende des Wasserbezuges

III. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 16	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 17	Öffentliche Anlagen
Artikel 18	Private Anlagen / Hausanschlussleitungen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 19	Planung und Erstellung
Artikel 20	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 21	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 22	Schutz der öffentlichen Leitungen / Bauabstände

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23	Erstellung, Kostentragung. Mehrkosten
------------	---------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 24	Einbau, Kostentragung
Artikel 25	Standort
Artikel 26	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 27	Kostentragung
Artikel 28	Mängel
Artikel 29	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 30	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 31	Definition, Bewilligung / Durchleitungsrechte
Artikel 32	Technische Bestimmungen

IV. Finanzielles

Artikel 33	Eigenwirtschaftlichkeit	
Artikel 34	Finanzierung der Anlagen	
Artikel 35	Einmalige Abgaben	a Anschlussgebühr
Artikel 36		b Löschgebühr
Artikel 37		c gemeinsame Bestimmungen
Artikel 38	Jährliche Gebühren	a Grundgebühr
		b Verbrauchsgebühr
Artikel 39	Rechnungstellung	
Artikel 40	Fälligkeiten	
Artikel 41	Einforderung der Gebühren/Verzugszins	
Artikel 42	Verjährung	
Artikel 43	Gebührenpflichtige Personen	
Artikel 44	Grundpfandrecht	

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 45	Widerhandlungen
Artikel 46	Rechtspflege
Artikel 47	Übergangsbestimmung
Artikel 48	Inkrafttreten

Wassertarif

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Löschgebühr
Artikel 3	Behandlungsgebühr

II. Jährliche Gebühren

Artikel 4	Grundgebühr/Verbrauchsgebühr
Artikel 5	Bauwasser
Artikel 6	Zwischenablesung
Artikel 7	Mehrwertsteuer

III. Schlussbestimmungen

Artikel 8	Zuständigkeiten
Artikel 9	Inkrafttreten

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

I. Allgemeines

Aufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p>
Geltungsbereich des Reglements	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Schutzzonen	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasser-Fassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <p>a) bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.</p> <p>b) neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>

Pflicht zum Wasserbezug	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p>² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.</p>
Wasserabgabe a Menge und Qualität	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p>² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,</p> <p>a) einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.</p> <p>b) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Salzgehalt);</p>
b Betriebsdruck	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <p>a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegenen Liegenschaften, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;</p> <p>b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <p>a) bei Wasserknappheit,</p> <p>b) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</p> <p>c) bei Betriebsstörungen,</p> <p>d) in Notlagen und im Brandfall.</p> <p>² Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>
Verwendung des Wassers	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p> <p>² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.</p>

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern

Bewilligungspflicht	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Neuanschluss einer Liegenschaft, - die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen, - die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, - die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes, - vorübergehende Wasserbezüge. <p>² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p> <p>³ Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.</p>
Pflichten der Wasserbezüger a) Haftung	<p>Artikel 12</p> <p>Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.</p>
b) Ableitungsverbot	<p>Artikel 13</p> <p>Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.</p>
c) Handänderung	<p>Artikel 14</p> <p>Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.</p>
Ende des Wasserbezuges	<p>Artikel 15</p> <p>¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.</p> <p>² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p> <p>³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.</p>

III. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung	<p>Artikel 16</p> <p>Der Wasserverteilung dienen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen b) die Hausanschlussleitungen ab dem Absperrschieber
------------------------------	--

Öffentliche Anlagen	<p>Artikel 17</p> <p>¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.</p> <p>² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.</p> <p>³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.</p>
Private Anlagen / Hausanschlussleitungen	<p>Artikel 18</p> <p>¹ <i>Die Hausanschlussleitungen verbinden das Gebäude oder die Liegenschaft mit der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.</i></p> <p>² <i>Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.</i></p> <p>³ Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.</p>

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Planung und Erstellung	<p>Artikel 19</p> <p>¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.</p> <p>² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen und der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.</p>
Leitungen im Strassengebiet	<p>Artikel 20</p> <p>¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.</p>
Sicherung öffentlicher Leitungen	<p>Artikel 21</p> <p>¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.</p> <p>² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist</p>

die Exekutive der Wasserversorgung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 22

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in Ihrem Bestand geschützt.

Bauabstände

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitungen einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23

Erstellung, Kostentragung

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Mehrkosten

⁴ Die Verursacher tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

3. Wasserzähler

Artikel 24

Einbau, Kostentragung

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) resp. pro Wasseranschluss wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe,

Gärtnerereien, laufende Brunnen) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.

⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung abgegeben und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

⁵ Die Installation der Wasserzähler geht auf Kosten der Wasserbezüger.

⁶ Bei landwirtschaftlichen Gebäuden kann auf Gesuch der Wasserbezüger ein Wasserzähler eingebaut werden. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserbezüger installiert, unterhalten und ersetzt.

Artikel 25

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 26

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 27

Kostentragung

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel	<p>Artikel 28</p> <p>Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.</p>
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p>Artikel 29</p> <p>Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p>
Installationsbewilligung	<p>Artikel 30</p> <p>¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.</p> <p>² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.</p>

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Definition	<p>Artikel 31</p> <p>¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitungsstrecke von der Hauptleitung bis und mit dem ersten Abstellhahn im Haus der Wasserbezüger bezeichnet.</p>
Bewilligung	<p>² Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger.</p>
Durchleitungsrechte	<p>³ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.</p>
Technische Bestimmungen	<p>Artikel 32</p> <p>¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2.</p> <p>² <i>Die Wasserbezüger haben ihre Hausanschlussleitung auf eigene Kosten zu erstellen.</i></p> <p>³ <i>Die Wasserversorgung bestimmt den Anschlusspunkt und die Lage des Absperrschiebers.</i></p> <p>⁴ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.</p> <p>⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.</p>

IV. Finanzielles

Eigenwirtschaftlichkeit	<p>Artikel 33</p> <p>¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöserschutz, muss finanziell selbsttragend sein.</p> <p>² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.</p>
Finanzierung der Anlagen	<p>Artikel 34</p> <p>Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <p>a) einmalige Gebühren</p> <p>b) jährliche Gebühren</p> <p>c) Beiträge oder Darlehen von Bund und Kanton oder Dritten</p> <p>d) der geografisch-topografische Zuschuss gemäss FILAG kann der spezialfinanzierten Aufgabe Wasser gutgeschrieben werden. Das Budget bestimmt die Höhe der Einlage (GV v. 4.12.2015).</p>
Einmalige Abgaben a) Anschlussgebühr	<p>Artikel 35</p> <p>¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.</p> <p>² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.</p> <p>³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.</p>
b) Löschgebühr	<p>Artikel 36</p> <p>Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löserschutz gewährleistet.</p>
c) gemeinsame Bestimmungen	<p>Artikel 37</p> <p>¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.</p> <p>² Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.</p>
Jährliche Gebühren a) Grundgebühr	<p>Artikel 38</p> <p>¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.</p>
b) Verbrauchsgebühr	<p>² Zur Deckung der restlichen Kosten der laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.</p>

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 39

Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Artikel 40

Fälligkeiten

a) Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b) Löschgebühr

² Die Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c) jährliche
Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils in der zweiten Jahreshälfte fällig.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 41

Einforderung der
Gebühren

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 42

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung wie Rechnungsstellung oder Mahnung unterbrochen.

Artikel 43

Gebührenpflichtige
Personen

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht **Artikel 44**
Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG ZGB.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen **Artikel 45**
¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege **Artikel 46**
¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmung **Artikel 47**
Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

Inkrafttreten **Artikel 48**
¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Anpassung ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird das Wasserversorgungsreglement vom 1.1.1976 und der Tarif der Wasserversorgung vom 11. Februar 1985.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Iseltwald am 26. Oktober 2006.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Sekretär:

H.R. Lüthi K. Kormann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement und der zugehörige Tarif während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Iseltwald, 26. Oktober 2006

Der Gemeindeverwalter:

Kurt Kormann

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung (FWV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

WASSERTARIF

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 33 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 26. Oktober 2006 folgenden Tarif.

I. Einmalige Abgaben

Anschlussgebühr	Artikel 1	Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet.
	a) für nicht landwirtschaftliche Gebäude	Fr. 120.00 je Belastungswert und Gebäude
	b) für landwirtschaftliche Gebäude	Fr. 60.00 je Belastungswert
Löschbeitrag	Artikel 2	Die Löschargebühr einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt pro m ³ umbauten Raum Fr. 2.00.
	Artikel 3	
Behandlungsgebühr	a) für Neubauten, pro Gesuch und Anschluss	Fr. 100.00
	b) für Erweiterungen, pro Gesuch und Anschluss	Fr. 50.00

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr	Artikel 4	¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt:
	für jede 1. Wohnung je Gebäude + Eigentümer	Fr. 120.-- bis Fr. 180.--
	für jede weitere Wohnung je Gebäude + Eigentümer	Fr. 75.-- bis Fr. 130.--
	für Studiowohnungen oder Ferienzimmer	Fr. 45.-- bis Fr. 95.--
	für Fischereibetriebe	Fr. 250.-- bis Fr. 325.--
	für landw. Scheunen	Fr. 40.-- bis Fr. 80.--
	für landw. Scheunen (Kurzbesetzung)	Fr. 10.-- bis Fr. 40.--
	für Hotel, Dienstleistungsbetriebe, Schule, Heime, Freizeitanlagen	Fr. 130.-- bis Fr. 1'000.--
	für Gewerbebetriebe, Büros	Fr. 50.-- bis Fr. 95.--
	für laufende Brunnen, Gartenhäuser Milchkühlungen	Fr. 10.-- bis Fr. 20.--
Verbrauchsgebühr	² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro bezogenen m ³ Wasser	Fr. 0.80 bis Fr. 2.00
	³ für landwirtschaftliche Gebäude ohne Wasserzähler	
	a) Grundgebühr	pro Jahr Fr. 40.00 - 100.00
	b) pro BW	Fr. 6.00 - 8.00

⁴ für landwirtschaftliche Gebäude mit Wasserzähler

a) Grundgebühr	pro Jahr	Fr.	40.00 - 80.00
b) Verbrauchsgebühr, pro m ³ Wasser		Fr.	0.80 - 2.00

Artikel 5

Bauwasser	a) Grundgebühr pro Monat	Fr.	20.00
	b) Verbrauch pro m ³ Wasser	Fr.	1.00

Artikel 6

Zwischenablesung	Gebühr für Zwischenablesung, pro Wasserzähler	Fr.	20.00
------------------	---	-----	-------

Artikel 7

Mehrwertsteuer Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 8

Zuständigkeiten ¹ Für die Tarife gemäss Artikel 1 – 3 ist die Gemeindeversammlung, für die übrigen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.

Artikel 9

Inkrafttreten ¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Iseltwald am 26. Oktober 2006.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Sekretär:

H.R. Lüthi K. Kormann

Iseltwald, 26. Oktober 2006

Änderungen

12.05.2010	GR	Änderung von Artikel 1 des Wassertarifs:
Neue Regelung:		Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 120.-- je Belastungswert und Gebäude (Aufhebung der bisherigen Abstufung)
07.12.2012	GV	Art. 18 + 32 Reglement und Art. 4 Wassertarif (ab 1.1.2013)
04.12.2015	GV	Art. 34 lit. d (geografisch-topografischer Zuschuss) (ab 1.1.2016)

Gebührenansätze bei Inkraftsetzung des Reglements per 1. Januar 2007: neu ab 1.1.2015

siehe Änderungen ab 1.1.2015 nachstehend wie folgt:

Grundgebühr	Art. 4 Abs. 1 des Wassertarifs:		
	für jede 1. Wohnung je Gebäude	Fr. 145.--	Fr. 156.--
	für jede weitere Wohnung je Gebäude	Fr. 96.--	Fr. 102.--
	für Studiowohnungen oder Ferienzimmer	Fr. 60.--	Fr. 66.--
	für Fischereibetriebe	Fr. 290.--	Fr. 300.--
	für landw. Scheunen	Fr. 48.--	Fr. 54.--
	für landw. Scheunen (ohne Zähler)	Fr. 12.--	Fr. 20.--
	für Hotel, Dienstleistungsbetriebe, Schule, Heime, Freizeitanlagen	Fr. siehe unten	
	für Gewerbebetriebe, Büros	Fr. 60.--	
	für laufende Brunnen, Gartenhäuser Milchkühlungen	Fr. 12.--	Fr. 20.--

Gewerbe- und Industriebetriebe

Zentrum Seeburg	Fr. 968.--	Fr. 972.--
Freizeithaus Burg	Fr. 605.--	Fr. 612.--
Ferienheim für Invalide	Fr. 290.--	Fr. 300.--
Betreutes Wohnen Edelweiss	Fr. 605.--	Fr. 612.--
Strandbad Iseltwald	Fr. 145.--	Fr. 156.--
Hotel Alpenruh / Lake Lodge	Fr. 605.--	Fr. 612.--
Hotel Bellevue	Fr. 847.--	Fr. 852.--
Hotel Chalet Du Lac	Fr. 847.--	Fr. 852.--
Strandhotel Iseltwald	Fr. 847.--	Fr. 852.--
Camping Du Lac GmbH	Fr. 605.--	Fr. 612.--
Schul- und Mehrzweckanlage	Fr. 605.--	Fr. 612.--

Verbrauchsgebühr Art. 4 Abs. 2 des Gebührentarifs

pro bezogenen m3 Wasser	Fr. 1.--
-------------------------	---------------------

neue Gebührenansätze ab 1.1.2015

Verbrauchsgebühr	Art. 4 Abs. 2 Gebührentarif	Fr. 1.40
------------------	-----------------------------	----------

gültiger Gebührentarif ab 2014/15, gemäss Publikation im Anzeiger vom 18.12.2014

Formulare

Gesuch um einen Wasseranschluss
Installationsanzeige
Bewilligung für einen Wasseranschluss
Fertigstellungsmeldung

Gesuch um einen Wasseranschluss

Wasserversorgung _____ Baugesuch Nr. _____

Name und Adresse des/der Gesuchstellers/in

_____ Tel.-Nr. _____

Name und Adresse des Sanitärinstallateurs

(Wenn bei der Gesuchseinreichung noch nicht bekannt, bitte ohne Aufforderung nachmelden)

_____ Tel.-Nr. _____

Standort der anzuschliessenden
Liegenschaft _____ Parz.-Nr. _____

Art des Gebäudes _____

Neubau/Umbau/Erweiterung _____

Verwendungszweck des Wassers _____

Besondere Anforderungen _____
(Druck/Spitzenleistung/Qualität/Löschschutz)

Durchleitungsrecht (bei Beanspruchung eines Fremdgrundstücks) erteilt ausstehend

Umbauter Raum nach SIA	gesamte Liegenschaft	_____	m ³
	./ bestehend	_____	m ³
	neu	_____	m ³

Voraussichtlicher Baubeginn _____ Ende _____

Ort und Datum

Gesuchsteller/in:

Beilagen: (in 2 Exemplaren)

- Situationsplan 1: _____ mit projektierte Hausanschlussleitung
- Kellergrundriss und Schnitt 1:50 mit Wassereintrittsstelle bis Verteilbatterie
- Weitere:

Bewilligung für einen Wasseranschluss

Gestützt auf Artikel 11 des Wasserversorgungsreglements wird die nachgesuchte Bewilligung für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz mit folgenden Bedingungen erteilt:

Installateur: Sämtliche Arbeiten und Installationen dürfen nur von einem Installateur durchgeführt werden, der Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung ist.

Absperrschieber: Wird von der Wasserversorgung samt Hausanschlusschilder auf Kosten des Bewilligungsinhabers geliefert und eingebaut bzw. montiert. Hausanschlussleitung: Ist auf Kosten der Gesuchstellenden zu erstellen. Anschlussstelle an die öffentliche Leitung siehe Situationsplan.

Material _____ mm Tiefe _____ m

Wasserzähler: Wird von der Wasserversorgung auf ihre Kosten geliefert.

Hausinstallationen: Gemäss Installationsanzeige. Abweichungen während der Ausführung sind mit der Fertigstellungsmeldung anzugeben.

Voraussichtliche Anschlussgebühren: Diese betragen gestützt auf das derzeit geltende Reglement

_____ Belastungswerte	x Fr.	= Fr. ...
_____ m ³ umbauter Raum	x Fr.	= Fr. ...
	<u>Total</u>	<u>Fr. ...</u>

Die Fälligkeiten und Zahlungsfristen richten sich nach dem derzeit gültigen Reglement.

Dieser provisorischen Berechnung vorbehalten bleiben die Änderungen des Reglements oder des Tarifs vor der Fälligkeit der Gebühren.

Fertigstellungsmeldung: Nach durchgeführtem Anschluss und Fertigstellung der Installationen ist 1 Exemplar dieser Bewilligung mit der Fertigstellungsmeldung der Wasserversorgung unaufgefordert zurückzuschicken.

Weitere Bedingungen: Siehe Beiblatt

Gültigkeitsdauer: _____

Verwaltungsgebühr: Für diese Bewilligung ist eine Verwaltungsgebühr von Fr. zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen bei schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Allfällige Beweismittel sind zu nennen und beizulegen.

Ort und Datum

Für die Wasserversorgung

Beilagen:

- Doppel dieser Bewilligung mit weiteren Bedingungen
- Situationsplan
- Kellergrundriss und Schnitt = mit allfälligen Anmerk. der Wasserversorgung
- Auszug aus dem derzeit gültigen WV-Reglement + Tarif = mit allfälligen Anmerk. der Wasserversorgung

Fertigstellungsmeldung

Änderungen der BW gegenüber der Installationsanzeige
Apparate/Armaturen Stockwerk Anzahl BW pro BW BW
Änderungen K W Anschluss K W Total
Total Änderungen gegenüber Bewilligung
Total bewilligte Belastungswerte
Effektiv installierte Belastungswerte

Bestätigung des Sanitärinstallateurs

Der unterzeichnende Sanitärinstallateur bestätigt, die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen nach den einschlägigen Vorschriften und Normen sowie nach den Bedingungen der Anschlussbewilligung ausgeführt zu haben. Die Fertigstellungsmeldung und die Pläne entsprechen den ausgeführten Anlagen.

Ort und Datum

Der Sanitärinstallateur:

Bestätigung des Bewilligungsinhabers

Der unterzeichnende Bewilligungsinhaber hat vom Wasserversorgungsreglement und vom Wassertarif der Wasserversorgung Kenntnis genommen und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich, eine allfällige Veräusserung der Liegenschaft der Wasserversorgung unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum

Der/die Bewilligungsinhaber/in:

Beilagen

- Situationsplan 1: _____ mit eingetragener und vermasster Hausanschlussleitung, samt Absperrschieber
- Ausführungsplan Kellergrundriss und Schnitt mit Wassereintrittsstelle und Verteilbatterie
- Gültiges Wasserversorgungsreglement und Wassertarif